

- a. auf der VIII. Stufe der Rangordnung denjenigen ständigen Gewerbe- und Handelslehrern zu, die ihre Befähigung für den Gewerbe- oder Handelsschuldienst durch Erzielung der besonderen, von der württembergischen Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder anerkannten Prüfungen nachgewiesen haben oder die ohne solchen Nachweis diesen besonders geprüften Lehrern mit Rücksicht auf ihre Bildungslaufbahn oder ihre Tüchtigkeit von der Unterrichtsverwaltung gleichgestellt worden sind (Gewerbe- und Handelslehrer der oberen Stufe);
 - b. auf der IX. Stufe der Rangordnung denjenigen ständigen Gewerbe- und Handelslehrern, bei denen die bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen (Gewerbe- und Handelslehrer der unteren Stufe).
3. Diese Bestimmungen gelten auch für die im Hauptamt angestellten Vorstände der Gewerbe- oder Handelsschulen sowie für solche Fachlehrer, die vorwiegend für Dienstleistungen an einer Gewerbe- oder Handelsschule angestellt sind. Es bleibt jedoch vorbehalten, Vorständen von größeren Gewerbe- oder Handelsschulen den Titel „Rektor“ mit dem Rang auf der VII. Stufe der Rangordnung zu verleihen.

Durch die vorliegende Verfügung wird Titel und Rang solcher Lehrer nicht berührt, denen zur Zeit ein höherer Titel oder ein höherer Rang zukommt, als sie nach den vorstehenden Bestimmungen erhalten würden.

Stuttgart, den 12. Januar 1910.

Fleischhauer.

Schankmachung der Regierung des Schwarzwaldkreises,
betreffend eine Veränderung der Gemeindebezirke Hirschweiler und Lumligen, Oberamts Freudenstadt.
Vom 29. Dezember 1909.

Durch Verfügung vom 4. November 1909 ist die von den Gemeinden Hirschweiler und Lumligen am ^{27.}3. Juni 1909 vereinbarte Markungsgrenzänderung, wodurch die teilweise überbaute und bewohnte Parzelle Nr. 347 der Markung Hirschweiler im